

Novellierung des Hamburgischen Schulgesetzes

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung des Regierungsprogramms, mit dem der Senat Kindern und Jugendlichen in Hamburg unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft gleiche und gerechte Chancen für den Besuch von Bildungseinrichtungen und den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen will. Mit den gesetzlichen Neuregelungen verfolgt der Senat das Ziel, die Bildungsbeteiligung zu erhöhen und mehr Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in Studium und berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Um den erheblichen Unterschieden in der Entwicklung, im Leistungsvermögen und im Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen, sieht der Gesetzentwurf eine Neugliederung des hamburgischen Schulwesens und die Etablierung einer Lernkultur an den Schulen vor, die auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist. Das Lernen in heterogenen Gruppen soll in allen Schulformen durch eine am einzelnen Kind und Jugendlichen ausgerichtete Gestaltung der Lernprozesse sowie durch differenzierte Formen der Leistungsrückmeldung und -bewertung erfolgen.

Damit werden zugleich richtungweisende Empfehlungen der Enquete-Kommission „Konsequenzen der neuen PISA-Studie für Hamburgs Schulentwicklung“ (Drs. 18/6000) der Hamburgischen Bürgerschaft aus dem Jahre 2007 umgesetzt.

Neugliederung des hamburgischen Schulwesens

Mit dem Ziel einer höheren Bildungsbeteiligung soll die Schulstruktur in Hamburg weiterentwickelt werden. Leitgedanke ist dabei, für alle Schülerinnen und Schüler den Weg zu höheren Abschlüssen möglichst lange offen zu halten. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die Vielgliedrigkeit des bisherigen Schulsystems zu reduzieren. In Zukunft soll sich das allgemeinbildende Schulwesen in Hamburg in die Primarschule, die Stadtteilschule und das Gymnasium gliedern. Die Primarschule umfasst die Grundstufe mit den Jahrgangsstufen 1 bis 3 (bzw. mit Vorschulklassen die Jahrgangsstufen 0 bis 3) und die Unterstufe mit den Jahrgangsstufen 4 bis 6; das Gymnasium besteht aus der Mittelstufe mit den Jahrgangsstufen 7 bis 9/10 und der gymnasialen Oberstufe mit den Jahrgangsstufen 10/11 bis 12, die Stadtteilschule umfasst die Mittelstufe mit den Jahrgangsstufen 7 bis 10 und die gymnasialen Oberstufe mit den Jahrgangsstufen 11 bis 13.

Mit der Neugliederung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Anschluss an die um zwei Jahre verlängerte Primarstufe zwei unterschiedliche, aber gleichwertige Bildungswege zum Abitur führen.

Die drei Schulformen haben folgende wesentliche Merkmale:

Die Primarschule

In der Primarschule werden Schülerinnen und Schülern grundlegende Kompetenzen vermittelt, die sie auf den Übergang in die weiterführenden Schulen vorbereiten. Je nach ihren individuellen Lernvoraussetzungen und Lernfortschritten können die Schülerinnen und Schüler von der Vorschulklasse bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 bis zu acht Jahre gefördert werden. Das längere gemeinsame Lernen hält die Entscheidung über die Fortsetzung des individuellen Bildungsweges länger als bisher offen und vermeidet so eine zu frühe Festlegung auf eine bestimmte Schullaufbahn.

Die Primarschule nutzt die soziale, kulturelle und leistungsbezogene Vielfalt ihrer Schülerschaft für die Gestaltung anregungsreicher Lernmilieus. Schülerinnen und Schüler erfahren in einer heterogenen Gemeinschaft eigene Stärken und Talente und werden befähigt, zunehmend selbstständig zu arbeiten und Verantwortung für ihren eigenen Lernprozess zu übernehmen.

Die Primarschule wird eigenständig geführt. Der Schultag beginnt um 8.00 Uhr und endet in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 um 13.00 Uhr, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 wegen der erweiterten Stundentafel um 13.30 Uhr.

Die Stadtteilschule

Allen Schülerinnen und Schülern wird an der Stadtteilschule ein an ihren persönlichen Voraussetzungen und Potenzialen ausgerichteter Bildungsweg ermöglicht. Sie lernen und arbeiten zunehmend selbstständig, eigenverantwortlich, kooperativ und zielorientiert.

Die Stadtteilschule sichert den Erwerb einer breiten grundlegenden allgemeinen Bildung und ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern den Zugang zu einer erweiterten und vertieften allgemeinen Bildung. Dabei setzt sie konzeptionell einen Schwerpunkt im praxis- und lebensweltbezogenen Lernen. Durch das Lernen an außerschulischen Lernorten können Schülerinnen und Schüler theoretisches Denken mit praktischem Handeln verknüpfen und Einblicke in die Zusammenhänge von Theorie und Praxis erlangen.

Die Stadtteilschule führt alle Schülerinnen und Schüler auf ihren individuellen Bildungswegen zu möglichst hohen Abschlüssen. Sie ermöglicht ihnen frühzeitig, Erfahrungen in der Berufs- und Arbeitswelt zu sammeln, und begleitet sie beim Übergang von der Schule in die berufliche Ausbildung und bereitet leistungsstarke Schülerinnen und Schüler innerhalb von sieben Jahren auf das Abitur vor. Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 – also die Studienstufe der Stadtteilschule – gelten inhaltlich und bezogen auf die Anforderungen die gleichen Regularien wie für das Gymnasium.

Das Gymnasium

Das Gymnasium hat die Aufgabe, besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft gezielt zu fördern. Es ermöglicht Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Bildung. Schülerinnen und Schüler arbeiten und lernen an Gymnasien zunehmend selbstständig, eigenverantwortlich, kooperativ und zielorientiert.

Das Gymnasium bietet Schülerinnen und Schülern ein anregendes Lernmilieu, in dem sie ihr individuelles Lernpotenzial bestmöglich entwickeln und ihre besonderen Fähigkeiten, Interessen, Neigungen und Begabungen entfalten können. Die fachliche Ausrichtung des Unterrichts wird durch eine fächerverbindende Arbeitsweise ergänzt. Die vielfältigen Profile der Gymnasien sind ein gewachsener Teil der hamburgischen Bildungslandschaft. Die Gymnasien setzen diese Tradition fort und entwickeln ihre Profile weiter.

Gymnasien befähigen die Schülerinnen und Schüler zu einer ihren Fähigkeiten, Interessen, Neigungen und Begabungen entsprechenden Schwerpunktbildung, sodass sie im Anschluss an die gymnasiale Oberstufe ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in einer anspruchsvollen beruflichen Ausbildung erfolgreich fortsetzen können.

Alle Schulformen haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen bestmöglich zu fördern. Dazu vermitteln sie Wissen, fördern das Können und schaffen vielfältige Möglichkeiten, das erworbene Wissen und Können in unterschiedlichen Kontexten anzuwenden. Der Unterricht fördert die kumulative Kompetenzentwicklung jeder Schülerin und jedes Schülers. Dabei werden in den Schulformen und -stufen je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt.

Berufliche Gymnasien und Berufsoberschule

Mit der Einführung der Stadtteilschule können alle Schülerinnen und Schüler auf direktem Weg in die gymnasiale Oberstufe eintreten, sofern sie die leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllen. Dies hat Rückwirkungen auf die beruflichen Gymnasien, die bisher vor allem Schülerinnen und Schüler mit einem qualifizierten Real­schulabschluss aufgenommen haben.

Berufliche Gymnasien sollen künftig Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die neben der Berechtigung für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens ihr besonderes Interesse und ihre Eignung für die berufsbezogene Ausrichtung des Bildungsgangs nachgewiesen haben.

Mit der parallelen Einführung der Berufsoberschule wird eine Lücke im Hamburger Schulwesen geschlossen. Sie wendet sich an Erwachsene, die den Mittleren Bildungsabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen haben. Die Berufsoberschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern allgemeine sowie berufsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie führt sie in einem zweijährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife sowie – bei Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache – zur allgemeinen Hochschulreife.

Verbesserte Rahmenbedingungen für individuelles Lernen

Klassengrößen

Eine wichtige Voraussetzung für individualisierte Lernformen ist die Senkung der Klassenfrequenzen bzw. die Verkleinerung der Lerngruppen. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist daher festgeschrieben, in der Primarschule und in der Stadtteilschule in der Regel keine Klasse über 25 Schülerinnen und Schüler einzurichten. In sozialstrukturell benachteiligten Stadtteilen soll die Klassen- bzw. Lerngruppengröße auf 20 Schülerinnen und Schüler begrenzt werden.

Schuleigene Stundentafeln

Der Gesetzentwurf verpflichtet die Schulen, die ihnen durch (Kontingent-)Stundentafeln eröffneten Gestaltungsräume durch schuleigene Stundentafeln auszufüllen, um ihre pädagogische Arbeit an den spezifischen Merkmalen ihrer Schülerschaft auszurichten und lokale oder regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die schuleigenen Stundentafeln werden auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch die Schulkonferenz bzw. den Schulvorstand beschlossen.

Leistungsrückmeldung und individuelle Förderpläne

Für die Leistungsbewertung und -rückmeldung sieht der Gesetzentwurf Lernentwicklungsberichte und – ab Jahrgangsstufe 4 – skalierte Leistungsbewertungen (in Form einer Punktebewertung) vor, die die Leistungsbandbreiten innerhalb der heterogenen Lerngruppen differenzierter abbilden können als die herkömmlichen Notenstufen. Leistungsbewertungen und -rückmeldungen sollen sich konsequent sowohl an den individuellen Leistungen und Lernfortschritten als auch an den Zielen der jeweiligen Jahrgangsstufe, die in den Bildungsplänen in Form von kompetenzorientierten Standards festgelegt werden, ausrichten.

Schülerinnen und Schüler in der Grundstufe der Primarschule erhalten einmal jährlich, ab der Unterstufe der Primarschule auch zum Schulhalbjahr ein Zeugnis. Notenzeugnisse am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 6, ab dem Ende der Klassenstufe 9 und in der Sekundarstufe II sowie beim Verlassen der Schule sind Notenzeugnisse verbindlich vorgegeben.

Die Schulen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern regelmäßig über die individuellen Leistungen und Lernfortschritte zu informieren. In jedem Schulhalbjahr ist mindestens ein Lernentwicklungsgespräch zu führen.

Anstelle von Klassenwiederholungen sollen die Schulen künftig individuelle Lern- und Fördervereinbarungen abschließen, wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Fächern oder Lernbereichen das in den Rahmenplänen ausgewiesene Anforderungsniveau nicht erreichen können. In den Lern- und Fördervereinbarungen werden die Maßnahmen festgelegt, mit deren Hilfe die Schülerinnen und Schüler neben dem regulären Unterricht ihre Lern- und Leistungsrückstände überwinden. Klassenwiederholungen sollen nur aus besonderem Grund und mit Genehmigung der zuständigen Behörde zugelassen werden. Besondere Gründe, die ausnahmsweise eine Wiederholung begründen können, sind insbesondere längere Erkrankungen oder sonstige Unterbrechungen des Schulbesuchs.

Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

In Umsetzung des Artikels 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht der Gesetzentwurf vor, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht haben, eine allgemeinbildende Schule zu besuchen, und einen Anspruch auf eine integrative sonderpädagogische Förderung haben, soweit nicht aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine gesonderte Förderung in Lerngruppen mit sonderpädagogisch ausgerichtetem Unterricht erforderlich und zweckmäßig oder von den Sorgeberechtigten

gewünscht ist. Die Norm legt fest, dass sonderpädagogischer Förderbedarf dann besteht, wenn Schülerinnen und Schüler so umfangreich, lang andauernd und schwerwiegend in ihren Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie ohne zusätzliche Förderung nicht am Regelunterricht einer allgemeinbildenden Schule teilnehmen können.

Ferner regelt das Gesetz, dass Art und Ausmaß der Hilfen seitens der zuständigen Behörde in einem diagnosegestützten Förderplan unter Einbeziehung der Eltern und ggf. der Schülerinnen und Schüler sowie der sie außerhalb der Schule betreuenden Einrichtungen festgelegt werden. Der Förderplan ist jährlich bzw. anlassbezogen fortzuschreiben.

Einschulung

Um die frühe Bildung zu stärken, sieht der Gesetzentwurf vor, dass Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen und sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten in die Schule aufgenommen werden können. Mit dem Ziel, der großen Spannweite kindlicher Entwicklung besser gerecht zu werden, sollen Primarschulen zweimal jährlich zum Schulhalbjahr Einschulungstermine anbieten.

Um einen fließenden Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Primarschule zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass sich Kindertagesstätten und Schulen mit Zustimmung der Sorgeberechtigten über die Entwicklung des Kindes austauschen und gemeinsame Empfehlungen für den Bildungs- und Erziehungsprozess an die Sorgeberechtigten geben.

Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist auch in Zukunft anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege sowie die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern. In Primarschulen werden zunächst Schülerinnen und Schüler aus dem Anmeldeverbund, dem die Primarschule angehört, aufgenommen, bei freien Kapazitäten können Schulen im ganzen Stadtgebiet von den Familien angewählt werden.

Übergänge

Mit der Einführung der sechsjährigen Primarschule entfällt das bisherige Entscheidungsrecht der Eltern über die weiterführende Schulform, die ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besucht. Hingegen bleibt unverändert, dass die Zeugniskonfe-

renz in der Jahrgangsstufe 6 über die Übergangsberechtigung beschließt. Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule überzugehen, während in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums nur übergehen kann, wer die leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt. Alle Übergangentscheidungen sollen künftig unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung sowie auf der Grundlage diagnosegestützter Verfahren getroffen werden. Die Ausgestaltung der Verfahren soll in einer Rechtsverordnung erfolgen.

Mitwirkungsrechte

Die Mitwirkungsrechte von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gestärkt werden. So werden zukünftig die Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse an den Beratungen und Beschlüssen der Schulkonferenz der Primarschule beteiligt werden. Zudem werden die Informations- und Entscheidungsrechte der Schulkonferenz erweitert; u. a. wird der Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und der Schulbehörde in die Entscheidungsrechte aufgenommen.

Regionale Bildungskonferenzen

Mit der Einführung Regionaler Bildungskonferenzen erhalten die Schulen den Auftrag, ihre pädagogischen Schwerpunktsetzungen und Profile an den Bedürfnissen der Familien in der Region auszurichten und untereinander sowie mit außerschulischen Bildungseinrichtungen der Region wie auch mit dem Bezirksamt abzustimmen. Ob die Einrichtung von Ganztagschulen, die Fremdsprachenangebote der Schulen, die Einrichtung bilingualer, sport- oder musikbetonter Züge an einzelnen Standorten oder die Einrichtung schulübergreifender Bildungsangebote wie z. B. herkunftssprachlicher Unterricht oder spezifische Maßnahmen der Begabtenförderung – die Schulen sind gehalten, den Familien in jeder Region ein vielfältiges Bildungsangebot zu eröffnen und die heutige Angebotsstruktur in Richtung auf eine Nachfrageorientierung umzusteuern.